
Stadt Bockenem Az.: 01.01; 10.24.02/05;
10.24.01/05; 10.24.04/05

Vorlage vom 11.04.2019

DS 261/2019

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaftsförderung
Verwaltungsausschuss
Rat der Stadt Bockenem (öffentlich)

am 07.05.2019
am
am
am

Organzuständigkeit

Verwaltungsausschuss
 Rat

Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem

Begründung:

Die Stadt Bockenem unterhält in verschiedenen Ortschaften Dorfgemeinschaftsräume als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft dienen.

Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume ist zurzeit in der Rahmenrichtlinie vom 17.01.2001 geregelt. Aufgrund verschiedener Änderungen ist eine Anpassung der Regelungen erforderlich. Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume soll in einer Satzung festgelegt werden (s. anl. Satzungsentwurf). Die bisherigen Regelungen der Rahmenrichtlinie wurden in Teilen übernommen, inhaltlich angepasst und verständlicher dargestellt.

Die Satzung enthält insbesondere Regelungen zu den Nutzungsberechtigten, zur Überlassung der Räume, zum Hausrecht und zur Haftung sowie die Festlegung der Benutzungsgebühren.

Finanzielle Auswirkungen:

Einnahmen aus der Vermietung und Nutzung der Dorfgemeinschaftsräume.

Beschlussentwurf:

Die Satzung der Stadt Bockenem über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen in der Stadt Bockenem wird in der dem Ratsprotokoll beizufügenden Fassung beschlossen.

alte Fassung

Rahmenrichtlinien der Stadt Bockenem für die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen in der Fassung der 2. Änderung vom 17.12.2001

Aufgrund des § 40 Abs. 1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am 13.12.1999 folgende 1. Änderung der Rahmenrichtlinien für die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen beschlossen:

1. Allgemeines

Die Stadt Bockenem unterhält in verschiedenen Ortschaften Dorfgemeinschaftsräume, die vornehmlich den Belangen der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Dorfgemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

2. Zulassung zur Benutzung

2.1 Zur Benutzung können zugelassen werden:

2.1.1 Ideelle Vereine, Verbände und Gruppen, die in dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen, oder als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind.

2.1.2 Politische Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind, soweit sie eine Gliederung im Stadtgebiet unterhalten, sowie örtliche Wählergemeinschaften.

2.1.3 Sonstige im Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätige Vereine, Verbände.

2.2 Sofern dadurch die Benutzung nach 2.1 nicht beeinträchtigt wird, können die Dorfgemeinschaftsräume den Einwohnern der Ortschaft auch für private Feiern und Veranstaltungen überlassen werden.

2.3 Die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume für Zwecke der Stadt hat Vorrang vor der Benutzung nach Nr. 2.1 und 2.2.

neue Fassung

Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen der Stadt Bockenem

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), hat der Rat der Stadt Bockenem in seiner Sitzung am TT.MM.JJJJ folgende Satzung über die Benutzung von Dorfgemeinschaftsräumen beschlossen:

(Hinweis: aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde bei der Geschlechterbezeichnung nur die männliche Form gewählt. Die jeweils genannten Positionen sind selbstverständlich für alle Geschlechter gültig.)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Bockenem unterhält in verschiedenen Ortschaften Dorfgemeinschaftsräume als öffentliche Einrichtung, die vornehmlich zur Förderung der Belange der örtlichen Gemeinschaft dienen. Die Dorfgemeinschaftsräume sind so zu nutzen, dass dem ortsansässigen Gaststättengewerbe möglichst keine wirtschaftlichen Nachteile entstehen.

§ 2 Nutzungsberechtigte

(1) Soweit die Dorfgemeinschaftsräume nicht für Veranstaltungen der Stadt Bockenem benötigt werden, können sie

1. ideellen Vereinen, Verbänden und Gruppen, die in dem Gebiet der jeweiligen Ortschaft tätig sind, sofern sie religiöse, soziale, kulturelle, sportliche oder jugendpflegerische Ziele verfolgen oder als Realverband, Teilnehmergeinschaft oder Genossenschaft organisiert sind,
2. politischen Parteien, die für Wahlen zum Bundestag oder zum Niedersächsischen Landtag zugelassen sind und eine Gliederung im Gebiet der Stadt Bockenem unterhalten oder örtlichen Wählergemeinschaften und
3. sonstigen im Gebiet der Stadt Bockenem tätigen Vereinen und Verbänden

im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.

(2) Sofern die Benutzung im Sinne des Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird, können die Dorfgemeinschaftsräume den Einwohnern und sonstigen Nutzungsberechtigten i. S. v. § 30 NKomVG ab Vollendung des 18. Lebensjahres der jeweiligen Ortschaft im Rahmen dieser Satzung überlassen werden.

alte Fassung

neue Fassung

2.4 Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung besteht nicht. Die Zulassung zur Benutzung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen, entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden.

siehe § 3 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 und 2

2.5 Zuständig für die Zulassung zur Benutzung ist in Ortschaften mit Ortsvorstehern die Ortsvorsteherin / der Ortsvorsteher, in Ortschaften mit Ortsrat der Ortsrat, der diese Befugnis auf die Ortsbeauftragte / den Ortsbeauftragten übertragen kann. Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Veranstaltung oder die Ziele des Veranstalters mit dem Zweck bzw. dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume in Einklang stehen, ist zur Raumvergabe die abschließende Entscheidung des Stadtdirektors einzuholen.

siehe § 3 Abs. 3

2.6 Kommerzielle Veranstaltungen können durch den Stadtdirektor zugelassen werden, wenn andere geeignete Räume in der Ortschaft nicht zur Verfügung stehen oder grundsätzliche Bedenken bestehen

(3) Die Dorfgemeinschaftsräume werden grundsätzlich nicht für gewerbliche Zwecke überlassen.

3. Rechte und Pflichten der Benutzer

**§ 3
Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume**

3.1 Die Benutzer sind berechtigt, im Rahmen der Zulassung die Dorfgemeinschaftsräume zu benutzen.

(1) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt auf Antrag. Eine Überlassung darüber hinaus (z.B. das Außengelände) ist im Antrag ausdrücklich zu bezeichnen. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume besteht nicht.

3.2 Die Benutzer sind berechtigt, die beweglichen Einrichtungsgegenstände so aufzustellen, wie es der Nutzungszweck erfordert. Sie sind verpflichtet, den ursprünglichen Zustand wieder herzustellen. Darüber hinausgehende Veränderungen sind unzulässig.

(2) Die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen entschädigungslosen Widerrufs. Sie kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden. Eine Überlassung an Dritte ist nicht zulässig.

3.3 Die Benutzer sind verpflichtet die benutzten Räume und Gegenstände schonend und sachgemäß zu behandeln und nach der Benutzung in gereinigtem und aufgeräumtem Zustand zu hinterlassen. Zur Sicherstellung der Reinigung kann eine Kautions von EUR 1,00 / m² festgesetzt werden.

(3) Zuständig für die Überlassung der Dorfgemeinschaftsräume ist in Ortschaften

3.4 Für alle Schäden, die bei der Benutzung selbst, bei ihrer Vorbereitung oder bei abschließenden Aufräumarbeiten wem auch immer entstehen, haften die Benutzer als Gesamtschuldner.

- 1. mit Ortsvorstehern der Ortsvorsteher;*
- 2. mit Ortsrat der Ortsrat, der diese Befugnis auf ein Ortsratsmitglied, den Ortsbeauftragten oder eine sonstige Person übertragen kann (jeweils nachfolgend als Beauftragter bezeichnet).*

3.5 Die Haftung der Stadt gegenüber den Benutzern ist ausgeschlossen.

Bestehen Zweifel darüber, ob die Art der beabsichtigten Veranstaltung oder die Ziele des Veranstalters mit dem Zweck bzw. dem Charakter der Dorfgemeinschaftsräume in Einklang stehen, ist zur Überlassung die abschließende Entscheidung des Bürgermeisters einzuholen.

3.6 Die Benutzer stellen die Stadt Bockenem von etwaigen Haftpflichtansprüchen ihrer Mitarbeiter, Beauftragten usw., der Veranstaltungsbesucher und sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Dorfgemeinschaftsräume, der Einrichtungsgegenstände usw. stehen.

(4) Mit der Überlassung erkennt der Antragsteller (Veranstalter) die Überlassungsbedingungen dieser Satzung an.

3.7 Schadenersatzansprüche gegen die Stadt Bockenem wegen Beeinträchtigung des Gebrauchs der Einrichtung sind ausgeschlossen.

(5) Die Dorfgemeinschaftsräume werden in dem bestehenden, dem Veranstalter bekannten Zustand überlassen. Sie gelten als ordnungsgemäß übergeben, wenn der Veranstalter Mängel nicht unverzüglich bei dem Beauftragten beanstandet.

3.8 Die Stadt Bockenem kann von den Benutzern den

alte Fassung

neue Fassung

Abschluss einer angemessenen Haftpflichtversicherung verlangen.

3.9 Schäden am Gebäude, der Zuwegung oder der Einrichtung melden die Benutzer unverzüglich der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher oder Ortsbeauftragten.

3.10 Die Benutzer sind verpflichtet, Veranstaltungen mit musikalischen Darbietungen bei der GEMA anzumelden und die festgesetzten Gebühren zu entrichten.

3.11 Die je nach Nutzungsart erforderlichen Genehmigungen bzw. Erlaubnisse sind durch die Benutzer zu beantragen; sie müssen vor Beginn der Veranstaltung vorliegen.

4. Benutzungsplan

Über die regelmäßige Belegung der Dorfgemeinschaftsräume sollen die Ortsvorsteherinnen / Ortsvorsteher bzw. Ortsräte Benutzungspläne aufstellen und zur allgemeinen Kenntnis aushängen. Kopien sind der Verwaltung vorzulegen.

5. Verwaltung der Schlüssel, Hausrecht

5.1 Neben der Ortsvorsteherin / dem Ortsvorsteher bzw. Ortsbeauftragten verwalten auch die Stadt und der Ortsbrandmeister je einen Schlüssel. Vorsitzenden von Vereinen, die regelmäßig zur Benutzung zugelassen sind, kann ebenfalls ein Schlüssel ausgehändigt werden.

5.2 Das Hausrecht wird von der Ortsvorsteherin / vom Ortsvorsteher, einem Mitglied des Orsrates bzw. der / dem Ortsbeauftragten oder einer sonst vom Stadtdirektor beauftragten Person ausgeübt.

6. Entgelt für die Benutzung

6.1 Sofern die Gemeinschaftsräume von Privatpersonen oder anderen, nicht zur kostenlosen Benutzung Berechtigten genutzt werden, erhebt die Stadt ein Entgelt, das nach der Größe der benutzten Räume berechnet wird, wobei die Flächen der Flure, Toiletten, Geräte- und Abstellräume sowie sonstiger Nebenräume außer Ansatz bleiben.

Das Entgelt beträgt

	bis zu 3 Stunden je Benutzungstag	
für Aufenthaltsräume	EUR 0,60 / m ²	EUR 1,20 / m ²
für Küchen	EUR 0,80 / m ²	EUR 1,50 / m ²

Als Benutzungstag gilt die Benutzung von je angefangenen 24 Stunden in der Zeit von mittags 12.00

(6) Über die regelmäßige Belegung der Dorfgemeinschaftsräume sind vom Beauftragten Benutzungspläne aufzustellen und zur allgemeinen Kenntnis aushängen. Kopien sind der Stadt Bockenem einmal jährlich vorzulegen.

(7) Während der Benutzung festgestellte oder verursachte Schäden im oder am Überlassungsgegenstand sind dem Beauftragten unverzüglich mitzuteilen.

§ 4

Besondere Pflichten des Veranstalters

(1) Soweit erforderlich, verpflichtet sich der Veranstalter sämtliche notwendigen Erlaubnisse und Genehmigungen insbesondere

1. eine Anzeige eines Gaststättengewerbes und
2. eine Genehmigung der Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA)

rechtzeitig vor der Veranstaltung in eigener Verantwortung einzuholen.

(2) Hieraus entstehende Kosten sind vom Veranstalter zu tragen.

§ 5

Hausrecht

(1) Das Hausrecht obliegt dem Beauftragten oder einer sonst vom Bürgermeister beauftragten Person. Den Anordnungen der Berechtigten ist Folge zu leisten.

(2) Die Berechtigten können Benutzer aus den Dorfgemeinschaftsräumen verweisen, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen. Ein solcher Verweis gilt für die Dauer der Veranstaltung.

(3) Darüber hinaus können die Nutzungsberechtigten im Sinne des § 2 nur vom Bürgermeister von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen diese Satzung verstoßen oder den Anordnungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss ist zeitlich zu befristen.

§ 6

Ordnung

(1) Der Veranstalter und die Benutzer sind verpflichtet, Ordnung und Sauberkeit in den Dorfgemeinschaftsräumen zu wahren.

(2) Der Veranstalter ist verpflichtet, eingebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen.

alte Fassung

neue Fassung

Uhr bis zum folgenden Tag mittags 12.00 Uhr.

Reinigung (sofern der Raum nicht vom Benutzer ordnungsgemäß gereinigt wird) EUR 1,00 / m²

Verleih von im Eigentum der Stadt stehenden Tischen und Stühlen außer Haus
Tische EUR 2,00 / Stück
Stühle EUR 1,00 / Stück

einfache Ausführungen (z. B. Klappstühle), jeweils die Hälfte.

6.2 Benutzer nach Nr. 2.1.1 dürfen die Dorfgemeinschaftsräume ohne Zahlung eines Entgelts benutzen, es sei denn, es wird von den Besuchern der Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben; als Eintrittsgeld gilt auch ein Zuschlag auf Getränke o. ä.. Die Benutzer nach Nr. 2.1.1 haben ein Entgelt für die Reinigung nach Nr. 6.1 zu zahlen, wenn der Raum nicht ordnungsgemäß selbst gereinigt wurde.

6.3 Wird ausnahmsweise eine kommerzielle Veranstaltung zugelassen, beträgt das Entgelt das jeweils Dreifache des sonst zu zahlenden Entgeltes.

6.4 Das sich rechnerisch ergebende Entgelt wird auf volle EUR auf- bzw. abgerundet. Die Zahlung hat spätestens bei Schlüsselübergabe zu erfolgen.

6.5 Die Zulassung zur Benutzung wird mit der Zahlung des Entgelts und / oder der Schlüsselübergabe wirksam. Mit der tatsächlichen Benutzung werden diese Rahmenrichtlinien durch die Benutzer anerkannt, ohne dass es einer besonderen schriftlichen Anerkennung bedarf.

6.6 In begründeten Ausnahmefällen kann der Stadtdirektor gleichzeitig mit der Zulassung zur Benutzung das zu zahlende Entgelt ganz oder teilweise erlassen. Der nachträgliche Erlass ist ausgeschlossen.

7. Benutzungsausschluss

Nach Nr. 2.1 und 2.2 grundsätzlich Nutzungsrechte können für die Zukunft von der Benutzung ausgeschlossen werden, wenn sie diesen Richtlinien oder Anweisungen der Berechtigten zuwiderhandeln. Der Ausschluss von der Benutzung ist zeitlich zu befristen.

(3) Das Rauchen, auch mit sogenannten E-Zigaretten, ist in den Dorfgemeinschaftsräumen nicht gestattet.

(4) Das Übernachten ist in den Dorfgemeinschaftsräumen und auf dem Außengelände grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Verwendung von Einweggeschirr, -besteck und -trinkgefäßen ist nicht gestattet.

(6) Insbesondere während der Nachtzeit (22:00 bis 06:00 Uhr) sind Lärmbelästigungen zu vermeiden.

(7) Dem jeweiligen Ortsvorsteher oder Ortsrat obliegt die Regelung über die Reinigung der Dorfgemeinschaftsräume.

(8) Die in den Dorfgemeinschaftsräumen aushängende Hausordnung ist zu beachten.

(9) Von dem Beauftragten erhaltene Schlüssel sind nach der Veranstaltung unverzüglich zurückzugeben. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

§ 7 Haftung

(1) Für alle Schäden, die im Rahmen der Nutzung am Gebäude oder an den Einrichtungsgegenständen der Dorfgemeinschaftsräume entstehen, haftet der Veranstalter. Er haftet auch für Schadenersatzansprüche der Besucher.

(2) Der Veranstalter verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Bockenem. Die Haftung der Stadt Bockenem für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

(3) Der Veranstalter übernimmt die der Stadt Bockenem als Eigentümerin obliegende Verkehrssicherungspflicht während des Veranstaltungszeitraumes. Von etwaigen Regressansprüchen ist die Stadt Bockenem (einschl. Bedienstete oder Beauftragte) freigestellt.

(4) Die Stadt Bockenem haftet nicht für abhanden gekommene Gegenstände und Wertsachen.

(5) Eine Haftung der Stadt Bockenem für Kraftfahrzeuge, die auf Parkplätzen um die öffentliche Einrichtung abgestellt sind, ist ausgeschlossen.

§ 8 Benutzungsgebühren

(1) Für die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume wird je Nutzungstag (dabei gilt jeweils die Zeit von 12:00 Uhr bis zum darauffolgenden Tag 12:00 Uhr) folgende Gebühr festgesetzt:

1. DGH Bönnien	63,28 m²	_____ €
2. DGH Hary	67,00 m²	_____ €
3. DGH Ilde	62,00 m²	_____ €

8. Weitere Zuständigkeit der Ortsräte für die Regelung der Benutzung

Das Recht der Ortsräte gemäß § 55 g) Abs. 1 Nr. 1 NGO hinsichtlich der Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume bleibt unberührt; bei Regelungen, die die Benutzung dieser Räume anbelangen, beachten sie jedoch diese Richtlinien.

9. Inkrafttreten

Diese Richtlinien in der Fassung der 1. Änderung treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

Bockenem, 17.12.2001

Stadt Bockenem

Brennecke
Bürgermeister

Rademacher
Stadtdirektor

4. DGH Jerze	49,58 m ²	_____ €
5. DGH Königsdahlum	61,50 m ²	_____ €
6. DGH Ortshausen	67,74 m ²	_____ €
7. DGH Schlewecke	53,80 m ²	_____ €
8. DGH Störy	48,59 m ²	_____ €
9. DGH Werder	42,58 m ²	_____ €
10. DGH Wohlenhausen	57,48 m ²	_____ €

Zusätzlich wird eine Kautio n in Höhe von ____ € festgesetzt, die bei Rückgabe der Dorfgemeinschaftsräume in einem ordnungsgemä ßen Zustand wieder ausbezahlt wird.

- (2) Nutzungsberechtigte im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 sind von der Zahlung einer Benutzungsgebühr und einer Kautio n befreit. Diese haben lediglich einen Energiekostenanteil in Höhe von 5 € je Nutzungstag zu entrichten.
- (3) Zur Zahlung der Gebühr und der Kautio n ist der Veranstalter verpflichtet. Mehrere Veranstalter haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Gebühr und die Kautio n sind spätestens am dritten Tag vor der Nutzung beim Beauftragten einzuzahlen.

§ 9

Weitere Zuständigkeiten des Ortsrates

- (1) Das Recht der Ortsräte gemäß § 93 N KomVG bleibt unberührt; bei Regelungen, die die Benutzung dieser Räume anbelangen, beachten sie jedoch diese **Satzung**.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am TT.MM.JJJJ in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Benutzung der Dorfgemeinschaftsräume außer Kraft.

Bockenem, den TT.MM.JJJJ

Stadt Bockenem
Der Bürgermeister

(Siegel)

Rainer Block